

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-262/3/88

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Preisgesetz geändert
wird (Preisgesetznovelle 1988);
Stellungnahme

Bezug:

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl angeben.

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft	UNTERSCHREIBUNG
Zl.	11P - GE 0 88
Datum:	- 7. APR. 1988
Verteilt:	8. IV. 88 Mally
	1017 WIEN

H. Mally

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme
des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Preisgesetz geändert wird (Preis-
gesetznovelle 1988), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1988 03 29

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor-Stellvertreter i.V.:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Braunhuber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl.** Verf-262/3/88**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Preisgesetz geändert
wird (Preisgesetznovelle 1988);
Stellungnahme**Bezug:****Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** 0 42 22 - 536**Durchwahl** 30204**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.****An das****Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten****Stubenring 1****1011 W I E N**

Zu dem mit do. Schreiben vom 25. Februar 1988, GZ.
36.343/4-III/7/88 übermittelten Entwurf einer Preisgesetz-
novelle 1988 nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung
Stellung wie folgt:

1. Der Entwurf sieht in § 1a Abs. 1 eine - in den
Erläuterungen lediglich als Klarstellung qualifizierte -
Ergänzung vor, die von Landesseite als erheblicher Ein-
griff in die Zuständigkeit nach Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG
(Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt)
angesehen werden muß, der in dieser Form abzulehnen ist.
Mit der vorgenommenen Ergänzung, die auch eine Einfluß-
möglichkeit auf die Gestaltung des Tarifwortlautes er-
öffnen sollte, wäre jedoch nicht nur ein sachlich nicht
vertretbarer Eingriff in die Länderzuständigkeiten ver-
bunden, diese Regelung stünde auch im Widerspruch zu den
Bestimmungen des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, das
eine Unterscheidung in allgemeine Bedingungen und allge-

- 2 -

meine Tarifpreise vorsieht. Das hat in Entsprechung dieser grundsatzgesetzlichen Regelungen im Kärntner Elektrizitätsgesetz dahingehend seinen Niederschlag gefunden, als solche allgemeinen Bedingungen der Genehmigung der Landesregierung bedürfen.

Die in den Erläuternden Bemerkungen zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß zwischen dem Preis und den Tarifstrukturen eine Einheit bestünde, trifft nicht zu. Die Frage der Regelung des Tarifsystems und des Preises ist gesondert zu betrachten, um die wirtschaftlichen und regionalspezifischen Strukturen entsprechend berücksichtigen zu können, wie dies auch im Rechtsgutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes vom 3.7.1986 zum Ausdruck gebracht wird.

2. Zu den im do. Anschreiben weiters zur Diskussion gestellten Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen darf festgehalten werden, daß die Vorschläge unter Z. 4 (betreffend § 11 Abs. 2 - Preisersichtlichmachung) und Z. 5 (betreffend § 11 Abs. 5 - Preisersichtlichmachung von Fleisch- und Wurstwaren) den Erfahrungen der Praxis Rechnung tragen und von ha. unterstützt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1988 o3 29

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor-Stellvertreter i.V.:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Braunhuber